

Satzung des Flugsportvereins Dreieich e.V.

(Neufassung beschlossen am 23.01.2005)

§ 1

Sitz, Geschäftsjahr, Name

1. Der Sitz des Vereins ist Dreieich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Name des Vereins lautet: Flugsportverein Dreieich e.V..
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Langen unter Nr. VR 270 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und die Pflege des Flugsports. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am Flugsport durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können nur Einzelpersonen sein, die sich im Sinne des § 2 der Satzung betätigen. Sie haben nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in jeder Mitgliederversammlung.

Mitglieder und Freunde, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Luftsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag in einer Mitgliederversammlung durch dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und deren Aufnahme vom Vorstand beschlossen ist.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand beschließt über die vorläufige Aufnahme. Nach einjähriger Probezeit wird aus der vorläufigen Mitgliedschaft eine ordentliche Mitgliedschaft, wenn der Vorstand keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Wenn die Mitgliedschaft während der Probezeit durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wird, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 5

Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Außerdem sind von den Mitgliedern Jahresbeiträge zu entrichten.

Von den zu erhebenden Beiträgen sollen alle Kosten des Vereins bestritten werden, ferner die Beträge, die aus der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag und die Aufnahmegebühr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben, soweit hier keine einschränkenden Bestimmungen aus § 3 entgegenstehen, gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes volljährige Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Hinsicht zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins und an die jeweils gültige Flugordnung gebunden. Sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse des Vereins auszuführen. Mit der Anmeldung zum Verein wird die Satzung des Vereins und der Flugordnung anerkannt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Todesfall. Die Mitgliedschaft erlischt hier sofort.
 - b) durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit viermonatiger Frist ausgesprochen werden.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei grober Verletzung der Satzung, der Flugordnung oder der Interessen des Vereins.
 - bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen zur Zeit des Austritts bzw. des Ausschlusses bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
3. Alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die jederzeit mögliche Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern (für jeweils 2 Jahre),
 - d) die Entscheidung über Berufung und Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und der Art ihrer Erhebung,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. (Siehe § 14.)
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung findet statt:
Regelmäßig mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern oder 1/4 der Mitglieder.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, d.h. wenn die Einladungen mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben wurden.
Steht ein Antrag auf Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, so müssen die Einladungen durch Einschreibebrief erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind.
6. Über folgende Gegenstände der Tagesordnung kann Beschluss gefasst werden:
 - a) Anträge, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.
 - b) Anträge, die von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.
 - c) Dringlichkeitsanträge, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Beschlüsse zu Absatz 1 a) bis e) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss zu Absatz 1 f) ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
Der Versammlungsleiter legt fest, ob die Abstimmung schriftlich oder durch Zeichengebung erfolgt. Auf Antrag von 1/10 (mindestens 2) der erschienenen Mitglieder muss eine schriftliche, geheime Abstimmung durchgeführt werden.
8. Für die Versammlungsleitung während der Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein volljähriges Mitglied zum Wahlleiter gewählt. Der Wahlleiter ist nicht zum 1. Vorsitzenden wählbar.
9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Abstimmung per Handzeichen einverstanden sind. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, wird in jedem Fall geheim abgestimmt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) fünf Beisitzern

Alle Vorstandsmitglieder haben ihr Amt für zwei Jahre inne. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Geschäftsführung ist Aufgabe des Vorstandes. Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Nur tatsächlich entstandene Kosten werden demjenigen, der sie aufgewendet hat, vergütet.
3. Scheidet eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so können die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder eine Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen. Im Falle der Verhinderung werden Schriftführer sowie Schatzmeister durch Beisitzer vertreten.
4. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die nicht zum Vorstand gehören, an seinen Sitzungen beratend teilnehmen lassen.
5.
 - a) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen, von denen mindestens eines der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer sein muss.
 - b) Die Vorstandsmitglieder, die den Verein nach außen vertreten, sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Sie dürfen ohne entsprechenden Vorstandsbeschluss den Verein nicht verpflichten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Einrichtungen zu schaffen.
7. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren abstimmen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt.
8. Der Vorstand trifft sich turnusmäßig. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
9. In wichtigen Angelegenheiten, die von der Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängen, mit denen aber nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, sofort zu handeln. Über die getroffenen Maßnahmen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Der Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Der 1. Vorsitzende hat die Innehaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins zu überwachen. Im Verhinderungsfalle vertritt ein Stellvertreter den 1. Vorsitzenden, und zwar in der im § 10, 1 b bis d genannten Reihenfolge.

§ 12

Jahresrechnung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 13

Beschwerde

1. Gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Falls der Vorstand der Beschwerde nicht selbst abhelfen will, hat er sie der Mitgliederversammlung zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen in Kraft und die ungültigen Bestimmungen sind im Sinne des Vereinszweckes zu ersetzen.

§ 16

In Kraft treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10. Juni 1951. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsneufassung wurde am 19. September 2005 unter Nr. 3270 in das Vereinsregister am Amtsgericht Langen eingetragen